



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT SALZBURG

6 Cg 73/20x

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Rudolfsplatz 2
5020, Salzburg

Tel.: 057 60123

-
1. Sport & Fun GmbH
Salzburgerstraße 35, D-83395 Freilassing
 2. Istria Versicherung AG, FN 105638
Ringstraße 20, A-1010 Wien

Auftrag zur Klagebeantwortung⁽²⁷⁾

BESCHLUSS

Den beklagten Parteien wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen 4 Wochen nach Zustellung dieser Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Landesgericht Salzburg, Abt 6

Salzburg, am 06.02.2020

Dr. Susanne Sonnberger, RichterIn

WICHTIGE HINWEISE:

Klagebeantwortung

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der Klage und das, was in der Klage von Ihnen verlangt wird, bestreiten wollen, müssen Sie eine Klagebeantwortung erstatten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt.

Die Klagebeantwortung muss binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage bei dem Gericht, das Ihnen die Klage zugestellt hat, eingebracht werden.

Anwaltspflicht

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der klagenden Partei für wahr zu halten. Es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden Partei gegen Sie ein Versäumnungsurteil gefällt werden. In einem Versäumnungsurteil wird Ihnen aufgetragen, die in diesem Urteil angeführte Verpflichtung zu erfüllen; darüber hinaus müssen Sie die Kosten der klagenden Partei ersetzen. Aufgrund eines Versäumnungsurteils kann gegen Sie Exekution geführt werden.

Fristenlauf⁽²⁸⁾

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht. (Beispiel: Wurde die Klage an einem Montag zugestellt, so endet diese Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.)

Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung! Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich.

Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe⁽²⁹⁾

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hierfür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezü zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches Ihnen die Klage zugestellt hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem Sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) er-

halten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz unter <http://www.justiz.gv.at>.

Wird die Begebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar

- im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheides an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt;
- im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Allgemeines

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Zahlungen

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren Vertreter/in zu leisten.

Anmerkungen/Erläuterungen zum Auftrag zur Klagebeantwortung:

- (27) Die Richterin hat nach der Prüfung der Klage „in limine litis“ die Zustellung von ZPForm 25 verfügt. Die Parteien bekommen nun diese mit einem standardisierten Inhalt „befüllte“ Ausfertigung zugestellt.
- (28) Zur Berechnung der Länge von Fristen s S 78.
- (29) Zur Verfahrenshilfe s S 66 ff.